

27.06.2013

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Sechstes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

A Problem

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestands gestellt. Bis zum 30. Juni 2014 werden wesentliche Befristungstermine wirksam, so dass Entscheidungen über die Fortexistenz der betroffenen Rechtsnormen zu treffen sind.

B Lösung

Um den Aufwand möglichst gering zu halten, werden die bis zum 30. Juni 2014 vorzunehmenden Befristungsregelungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales in einem Mantelgesetz gebündelt, soweit auf die Vorschriften nach sorgfältiger Prüfung nicht verzichtet werden kann und sie keiner grundlegenden inhaltlichen Änderung bedürfen; redaktionelle Änderungen sind unbeachtlich.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Datum des Originals: 18.06.2013/Ausgegeben: 28.06.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Die im Artikelgesetz enthaltenen Vorschriften werden weiterhin entsprechend den Vorgaben des Befristungsprojektes befristet bzw. gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 entfristet.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Sechstes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Artikel 1

Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

§ 23 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Inkrafttreten/Außerkräftreten“.
- b) Die Angabe „2013“ wird durch die Angabe „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 30 wie folgt gefasst:

**„§ 30
Inkrafttreten“.**

Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

§ 23 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz 'LOG NRW' -

**§ 30
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

2. § 30 wird wie folgt gefasst:

**„§ 30
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 15. Juli 1962 in Kraft.“

**§ 30
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt am 15. Juli 1962 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Artikel 3

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 99 wie folgt gefasst:

**„§ 99
Inkrafttreten“.**

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

**§ 99
In-Kraft-Treten sowie Außer-Kraft-Treten des Gesetzes sowie einzelner Vorschriften**

2. § 99 wird wie folgt gefasst:

**„§ 99
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft; die in § 33 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 enthaltenen Ermächtigungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

**§ 99
In-Kraft-Treten sowie Außer-Kraft-Treten des Gesetzes sowie einzelner Vorschriften**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft; die in § 33 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 enthaltenen Ermächtigungen treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) gegenstandslos.

(3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Artikel 4

Änderung des Gebührengesetzes

Das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), wird wie folgt geändert:

§ 10 Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten, soweit die Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, insbesondere:

1. In § 10 Absatz 1 Nummer 1 werden das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ und die Angabe „Abs. 3 bis 6“ durch die Wörter „Absatz 2 bis 4“ ersetzt und dem Wort „Kostenordnung“ die Wörter „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) geändert worden ist“ angefügt.
1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; für die Berechnung der als Auslagen zu erhebenden Schreibgebühren gelten die Vorschriften des § 136 Abs. 3 bis 6 der Kostenordnung,
2. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
3. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
4. die in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 2 jenes Gesetzes keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre,
5. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten

Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,

6. die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Bediensteten keine Zahlungen zu leisten sind,
7. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen.

(2) Soweit die Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, kann die Erstattung der in Absatz 1 aufgeführten Auslagen auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

2. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 32
Inkrafttreten“.**
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

**§ 32
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Die §§ 1 bis 6 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Artikel 5

Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Das Vermessungs- und Katastergesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 31 wie folgt gefasst:

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW)

**„§ 31
Inkrafttreten“.**

2. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 31
Inkrafttreten“.**

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/ Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen

§ 24 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 24
Inkrafttreten“.**

- b) Die Wörter „; es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft“ werden gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869

**§ 31
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

**§ 31
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Vermessungs- und Katastergesetz vom 30. Mai 1990, geändert am 16. März 2004, außer Kraft.

Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen - ÖbVermIng BO NRW -

**§ 24
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Gesetz betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen

§ 3 des Gesetzes betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 vom 24. Mai 1901 (PrGS. NRWS. 145/PrGS. NRW. S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 498), wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 3

Die vorstehenden Regelungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung gestellt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt die Landesregierung dem Auftrag nach, dem Landtag einen Vorschlag über die weitere Behandlung befristeter Vorschriften vorzulegen.

Auch die Steuerung des Befristungsdossiers steht unter der generellen Vorgabe der möglichst schlanken Gesetzgebung in Nordrhein-Westfalen. Nur in Bezug auf Gesetze und Verordnungen, bei denen die Evaluierung ein zwingendes Interesse am Fortbestand der Norm ergab, jedoch keine Einpassung in eine ohnehin sachlich erforderliche Änderungsnorm möglich war, waren die gebündelten Rechtsbefehle zu den entsprechenden Gesetzeswerken vorzulegen; hier für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales.

Zur sachgerechten Verfolgung der Ziele der Bürokratievermeidung, des Bürokratieabbaus und der Normverschlinkung hält die Landesregierung es für zwingend geboten, an dem strikten Befristungserfordernis in der bisherigen Form festzuhalten. Das Instrument hat sich als umfassend tauglich erwiesen, die mit seiner Einführung in der 13. Wahlperiode verfolgten Ziele auch tatsächlich zu erreichen.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1:

Das am 1. März 2005 in Kraft getretene Gesetz ist durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 bis zum 31. Dezember 2013 befristet (§ 23 KorruptionsbG).

Auf das Gesetz, das die Grundlagen für die Korruptionsbekämpfung in den Behörden des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen regelt, kann nicht verzichtet werden.

In der 14. Legislaturperiode ist eine Novellierung des Gesetzes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung aus 2008 nicht erfolgt. Durch die Verlängerung der zunächst bis zum 31. Dezember 2012 vorgesehenen Geltungsdauer des Gesetzes sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Novellierung in der 15. Legislaturperiode vorzunehmen. Dies war angesichts der Auflösung des Landtages Nordrhein-Westfalen am 14. März 2012 nicht möglich. Trotz der geleisteten Vorarbeiten in der 15. Legislaturperiode war ein Abschluss der Novellierung im Jahr 2012 nicht gelungen. In der 16. Legislaturperiode ist ein Abschluss der Novellierung bis zum 31. Dezember 2014 nunmehr realistisch.

Begründung zu Artikel 2:

Das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung hat sich in seiner Grundstruktur bewährt. Der Fortbestand eines gesetzlichen Rahmens, der den Aufbau und die Organisation der Landesverwaltung regelt, ist zwingend notwendig. Die Weiterentwicklung der Landesverwaltung führt regelmäßig zur Evaluation des LOG, die Verankerung einer an einem turnusmäßigen Terminplan orientierten Berichtspflicht ist vor diesem Hintergrund entbehrlich. Die Befristung wird daher gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben.

Begründung zu Artikel 3:

Die Befristung wird gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben.

Begründung zu Artikel 4:

Nr. 1: Anpassung an geltendes Bundesrecht.

Nr. 2: Die Befristung wird gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben.

Begründung zu Artikel 5, 6 und 7:

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster, die Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen und das Gesetz betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 sind Stammgesetze, die zwingend notwendig sind, um eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung im amtlichen Vermessungswesen des Landes zu gewährleisten. Insofern werden die Befristungen gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben.

Das Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ist neu gefasst worden und soll mit dem Zweiten Katastermodernisierungsgesetz als „Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen - (ÖbVIG NRW)“ noch im Jahre 2013 verkündet werden. Dieses Gesetz wird gemäß Beschluss A, Absatz 2 zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 eine Befristungsregelung enthalten. Mit dem Zweiten Katastermodernisierungsgesetz wird auch das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster geändert und damit an aktuelle Entwicklungen im amtlichen Vermessungswesen angepasst. Das Gesetz betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 wird mit dem Zweiten Katastermodernisierungsgesetz im Wege der Rechtsbereinigung aufgehoben.

Begründung zu Artikel 8:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.